

„Kammerregelungen“

Information und Vorschläge zum Umgang mit Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG und § 42f HwO

Ausgangslage

Neben der bundesweit geregelten höherqualifizierenden beruflichen Fortbildung (früher Aufstiegsfortbildung) haben die zuständigen Stellen die Möglichkeit, eigene Fortbildungsprüfungsregelungen (FPR) zu erlassen. Gesetzliche Grundlage ist dafür § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie § 42f Handwerksordnung (HwO). Der Erlass einer FPR durch die zuständige Stelle findet in Form einer Rechtsvorschrift statt. In allen Kammerbereichen, mit Ausnahme der Handwerkskammer (HWK), muss diese Rechtsvorschrift nach § 79 BBiG durch den Berufsbildungsausschuss (BBA) beschlossen werden. Bei der HWK beschließt der BBA nach § 44 HwO die Stellungnahme, die dann von der Vollversammlung beschlossen wird. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss am Ende die Abschlussbezeichnung (Gepr. Berufsspezialist*in, Bachelor Professional, Master Professional) bestätigen. Als Voraussetzung muss entweder eine Zuordnung zum Deutschen Qualifikationsrahmen oder ein aussagefähiges Gutachten vorliegen.

Problem: uneinheitliche Handhabung

Wir stellen über alle Kammerbereiche hinweg eine uneinheitliche Handhabung der Fortbildungsprüfungsregelungen fest. Besonders fällt auf, dass manche FPR zu prüfenden Qualifikationsinhalte gar nicht enthalten oder oftmals nur das Prüfungsgeschehen nach § 47 BBiG regeln. Manchmal wird dann auf den Rahmenplan verwiesen, der aber nicht Teil der Rechtsvorschrift sein darf. Darüber hinaus gibt es Fortbildungsprüfungsregelungen, die eher Anpassungs- oder Zusatzqualifizierungen sind. Und es gibt hier und da noch FPR für Berufe, die bereits durch eine bundesweite Fortbildungsordnung geregelt sind. Diese uneinheitliche und fehlerhafte Handhabung schadet Beschäftigten und Betrieben, die sich darauf verlassen, dass mit einer FPR ein werthaltiges Qualifizierungsangebot für Führungs- und Expertenaufgaben in Betrieben verbunden ist.

Voraussetzungen

Der Erlass einer Fortbildungsprüfungsregelung ist an bestimmte Voraussetzungen und Kriterien gebunden:

- Grundvoraussetzung ist, dass keine bundesweit anerkannte Fortbildungsordnung nach § 53 b-e BBiG oder § 42 b-e HwO besteht.

- FPR müssen zudem klar abgegrenzt gegenüber einer beruflichen Erstausbildung, einer Zusatzqualifikation oder anderer Fortbildungsregelungen sein.
- Es muss ein regionaler Bedarf an dieser Qualifikation im Beschäftigungssystem bestehen.
- Die gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass in den Rechtsverordnungen zentrale Qualifikationsmerkmale festgelegt werden.

Aufgaben der zuständigen Stelle

- Zur Vorbereitung der Beratungen hat die zuständige Stelle die hierfür erforderlichen Unterlagen und erläuternde Angaben rechtzeitig und umfassend bereitzustellen (siehe Abbildung 1: Checkliste).
- Die zuständige Stelle hat für eine regelmäßige Aktualisierung ihrer Fortbildungsregelungen Sorge zu tragen, im BBA über Anzahl und Erfolg der Prüfungsteilnehmenden zu berichten und ggf. Regelungen im BBA auch aufzuheben.

Was können die Berufsbildungsausschüsse tun?

- ❖ **Sendet Unterlagen und vor allem Beschlussvorlagen rechtzeitig an die Verantwortlichen in eurem DGB-Bezirk. Diese stimmen die Regelungen dann mit den zuständigen Gewerkschaften ab oder schalten die Ansprechpartner*innen im Bundesvorstand ein.**
- ❖ Dafür Sorge tragen, dass FPR regelmäßig im BBA einem Monitoring unterzogen werden. Das bedeutet vor allem, dass die zuständige Stelle einmal im Jahr die Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen für den BBA zur Verfügung stellt und dort vereinbart wird, ob ggf. FPR aufgehoben werden, falls der erwartete Bedarf nicht realisiert wird.
- ❖ Hilfestellung bietet die beiliegende Checkliste.

Ansprechpartner/innen im Bundesvorstand:

- Sandra Zipfer (rund um den BBA)
- Mario Patuzzi (Fortbildung im IHK-Bereich)
- Thomas Giessler (Fortbildung im HWK-Bereich)



Abbildung 1: Checkliste für „Kammerregelungen“

Brauchen wir diese Regelung wirklich?

1

Eine FPR ist dann sinnvoll, wenn

- die Qualifikation im Beschäftigungssystem verwertbar ist. D.h. es besteht in mehreren Betrieben dauerhafter Bedarf an diesen beruflichen Tätigkeiten, wofür ein dauerhaftes Qualifizierungsangebot geregelt werden soll.
- die Qualifikation klar zu anderen geregelten (Berufsausbildungen, Fortbildungen, Zusatzqualifikationen) und sonstigen Bildungsgängen abgegrenzt werden kann.
 - Ist die vorgeschlagene Regelung wirklich eine höherqualifizierende berufliche Fortbildung? Wenn ja, gibt es bereits bundesweite oder regionale Fortbildungsabschlüsse dafür? Ist dies der Fall, ist eine FPR unnötig.
 - Oder zielt die Regelung auf eine Zusatzqualifikation oder betriebliche Anpassungsqualifizierung ab? Wenn ja, dann kommt eine FPR nicht in Betracht.

Hinweis: Bei überregionalem Bedarf wird eine überregionale Abstimmung und inhaltsgleiche Inkraftsetzung empfohlen.

Warum ist die Regelung notwendig?

2

Warum der BBA genau diese Regelung beschließen soll, muss **von der zuständigen Stelle schriftlich begründet werden:**

- Ziel der Prüfung: Für welche beruflichen Aufgaben wird mit der Prüfung die entsprechende berufliche Handlungskompetenz nachgewiesen?
- Zulassungsvoraussetzungen: Welche Voraussetzungen müssen Prüfungsbewerbende mitbringen? Damit wird im Grunde die geeignete Zielgruppe definiert.
- Qualifikationskatalog (Handlungsbereiche): Welche Kompetenzen sind im Einzelnen in der Prüfung nachzuweisen, um die beruflichen Aufgaben qualifiziert ausüben zu können?
- Begründung der Notwendigkeit der Regelung: Wie hoch ist die Anzahl der in dieser beruflichen Tätigkeit beschäftigten Personen? Wie ist die Regelung abgegrenzt zu geregelten Bildungsgängen und sonstigen Bildungsmaßnahmen? Gibt es Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Prüfung?
- Haben einschlägige Organisation der Arbeitgeber und Gewerkschaften sich geäußert?

Welche Vorgaben sind einzuhalten?

3

FPR müssen formalen Vorgaben entsprechen. Formale Vorgaben sind vor allem im BBiG geregelt. **Folgende Mindeststandards sind dabei einzuhalten:**

- Formale Vorgaben durch das BBiG: Die FPR hat die Abschlussbezeichnung (inkl. Nennung der zuständigen Stelle), das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren festzulegen. Bei höherqualifizierender Fortbildung ist zudem der Regelzugang sowie der Lernumfang zu definieren. Der BBA beschließt diese als Rechtsvorschrift.
- Bestätigung der Abschlussbezeichnung: Mit der Einführung neuer Abschlussbezeichnungen (Berufsspezialist*in, Bachelor Professional, Master Professional) muss eine Bestätigung durch die zuständige obersten Landesbehörde erfolgen.
- Hinweis: Der Fortbildungsrahmenplan ist nicht Teil der Rechtsvorschrift und die FPR darf sich auch nicht auf einen Rahmenplan beziehen. Rahmenpläne sind nach derzeitiger Rechtsauffassung Sache der Bildungsanbieter.